

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB110200-O/Z8/jv

EINGEGANGEN

07. Dez. 2011

Erl.....

Mitwirkend: Die Oberrichter lic. iur. P. Marti Präsident, lic. iur. R. Naef und der Ersatzoberrichter lic. iur. E. Leuenberger sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. J. Stark

Beschluss vom 17. November 2011

in Sachen

Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas, Beschuldigter und I. Berufungskläger sowie Anschlussberufungskläger amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner, Tethong Blattner Rechtsanwälte, Kasinostr. 3, 8032 Zürich

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. R. Jäger, Hermann Götz-Str. 24, Postfach, 8401 Winterthur, Anklägerin und II. Berufungsklägerin

betreffend

Drohung etc.

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,
9. Abteilung - Einzelgericht, vom 19. Januar 2011 (DG100328)**

Erwägungen:

1. Verfahrensgang

1.1. Grundsätzlich kann betreffend den bisherigen Verfahrensgang auf das vorinstanzliche Urteil (Urk. 77 S. 4 ff.) sowie auf den Beschluss vom 2. September 2011 verwiesen werden (Urk. 116).

1.2. Mit Urteil vom 19. Januar 2011 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten Rudolf Elmer der Drohung (ND 4), der mehrfachen versuchten Nötigung (HD, ND 1) sowie der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses (ND 1) schuldig (Dispositiv Ziff. 1). Von den Vorwürfen der Drohung (ND 4, E-Mail von Isle of Man und Bombendrohung) sowie der versuchten Nötigung (ND 1, Internetcafé) sprach sie ihn frei. Der Beschuldigte wurde mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 30.00 (abzüglich 32 Tagessätze, die durch Haft erstanden waren) bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde bei einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben. Schliesslich wurde über die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie sichergestellte Gegenstände entschieden.

1.3. Gegen dieses Urteil erhoben – je fristgerecht – der Beschuldigte (Erst-) Berufung und die Staatsanwaltschaft (Zweit-) Berufung. Der Beschuldigte stellte mehrere Beweisanträge (Urk. 80; Urk. 101), die mit Präsidialverfügungen vom 26. Mai 2011 (Urk. 99) sowie vom 2. September 2011 (Urk. 116) abgewiesen wurden.

1.4. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung, es sei auf die Anklage betreffend mehrfache Verletzung des Bankgeheimnisses (ND 1, Anklagepunkte I./2.3 a-d) nicht einzutreten. Ferner sei der Beschuldigte vom Vorwurf der Drohung zum Nachteil von Christoph Hiestand (ND 4, Anklagepunkt III./4) und vom Vorwurf der versuchten Nötigung zum Nachteil von Curtis Lowell (HD, Anklagepunkt II./3) sowie allenfalls – bei einem Eintreten auf die Anklage – vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses freizusprechen (Urk. 145 S. 32). Zudem stellte sie erneut den Beweisantrag, es sei rechtshilfeweise in Mauritius abzuklären, von welchem E-Mail-Provider oder

-Account die E-Mail vom 7. August 2007 an Christoph Hiestand gesandt worden sei (Prot. II S. 24, vgl. auch Urk. 145 S. 26 ff.).

2. Beweisergänzung

Vorliegend ist vorab zu prüfen, ob das Verfahren bereits spruchreif ist oder sich die von der Verteidigung beantragten und allenfalls weitere Beweiserhebungen als notwendig erweisen. Aufgrund der Untersuchungsmaxime (Art. 389 Abs. 3 StPO) hat das Berufungsgericht das Recht und die Pflicht, auf Antrag, aber auch von Amtes wegen diejenigen Beweise zu erheben, die zur Beurteilung des Sachverhalts sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht notwendig sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich während des Verfahrens ergibt, dass erheblichen Tatsachen weder in der Untersuchung noch im erstinstanzlichen Verfahren nachgegangen worden ist (zum früheren kantonalen Recht: Kass.-Nr. AC050089 vom 23. Januar 2006, E. III.5.e.aa mit Hinweisen).

3. Beweisantrag der Verteidigung

3.1. Wie erwähnt beantragt die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung erneut, es sei rechtshilfweise in Mauritius abzuklären, von welchem E-Mail-Provider oder -Account die E-Mail vom 7. August 2007 an Christoph Hiestand gesandt worden sei (Prot. II S. 24, vgl. auch Urk. 145 S. 26 ff.). Dies begründete sie damit, dass die Parteibehauptung, die fragliche E-Mail sei einer IP-Adresse in Mauritius zuzuordnen bzw. aus Mauritius verschickt worden, nicht bewiesen sei, weshalb der angeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt sei. Eine solche rechtshilfweise Abklärung führe auch nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung.

3.2. Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer III./4 vorgeworfen, am 7. August 2007 vom Account "robin.hood3055@yahoo.com" aus resp. über den Internet-provider "telecomplus" in Mauritius das in der Anklageschrift aufgeführte Mail "Hallo dreckiges Schwein" geschickt zu haben.

3.3. Der Beschuldigte stritt stets ab, das Mail geschrieben und verschickt zu haben (vgl. Urk. 141 S. 33). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestritt er so-

gar, dass am 7. August 2007 vom Account "robin.hood3055@yahoo.com" resp. vom Internetprovider "telecomplus" in Mauritius aus das fragliche Mail geschickt wurde (Urk. 141 S. 34). Er gab indessen zu, im fraglichen Zeitpunkt auf Mauritius gewohnt, damals die Telefonnummer "00230 263 22 89" besessen und Christoph Hiestand von dieser Nummer aus mehrfach angerufen zu haben. Ob er am 7. August 2007 in Mauritius war, konnte oder wollte er nicht sagen (Urk. 141 S. 34 f.). In den Akten findet sich auch ein Hinweis auf einen Account "robin.hood3055@yahoo.ca". Zudem ergibt sich aus den Akten, dass im Zusammenhang mit Drohmails auch der Account "robin.hoodii@hotmail.com" eine Rolle spielte.

3.4. Die E-Mail selber (ND 4 Urk. 5e) gibt keinen schlüssigen Hinweis auf den Absender. Die IP-Adresse des Absenders "196.192.111.64" (vgl. ND 4 Urk. 5 f.) ist dem Internetprovider "telecomplus" auf Mauritius zugeordnet (HD 4 Urk. 5h=ND 4 Urk. 5o). Nachdem die Untersuchungsbehörde ein Rechtshilfe-gesuch an Mauritius (ND 4 Urk. 9/1-6) gerichtet hatte, ersuchte die State Attorney zuerst um ergänzende Angaben und später um ein erneutes, vollständiges Rechtshilfeersuchen (ND 4 Urk. 9/7+11). Ob die Bundesbehörden das Gesuch noch einmal erneuert haben, geht aus den Akten nicht hervor (vgl. ND 4 Urk. 9/12).

3.5. Zwar bestehen Indizien dafür, dass der Beschuldigte der Verfasser und Absender des fraglichen Mails ist. Allerdings reichen die vorhandenen Indizien nicht aus, um die Täterschaft des Beschuldigten als nachgewiesen erachten zu können. Vielmehr sind weitere Beweise zu erheben, um die Täterschaft des Beschuldigten rechtsgenügend nachweisen oder allenfalls ausschliessen zu können. Entsprechend ist insbesondere – allenfalls rechtshilfeweise in Mauritius – abzuklären, wer im fraglichen Zeitraum die IP-Adresse "196.192.111.64" benützte, und ob Auskünfte darüber erhältlich sind, wer Inhaber des E-Mail-Accounts "robin.hood3055@yahoo.com" bzw. "robin.hood3055@yahoo.ca" bzw. "robin.hoodii@hotmail.com" ist bzw. war, wobei diesbezüglich allenfalls bei den Firmen "yahoo" und "hotmail" Erhebungen zu tätigen sind.

4. Weitere Beweisergänzungen

4.1. Abklärungen betreffend den Vorwurf der Verletzung des Bankgeheimnisses

4.1.1. In Anklageziffer I./2.3.b-d wird dem Beschuldigten die Verletzung des Bank- bzw. Geschäftsgeheimnisses vorgeworfen, indem er Daten der Cayman-Einheit der (damaligen) Julius Bär Holding AG durch Zusenden auf CD-ROMs der eidgenössischen Steuerverwaltung und den Zürcher Steuerbehörden sowie der Zeitschrift "cash" bekannt gegeben habe. Der Beschuldigte anerkannte, den drei Steuerbehörden auf einer CD-ROM Bankkundendaten bekannt gegeben zu haben, bestritt aber, dass die Daten dem Schweizer Bankengesetz unterstehen (Urk. 141 S. 25 f.). Er bestritt zudem, der Zeitschrift "cash" Daten mittels einer CD-ROM weitergegeben zu haben (Urk. 141 S. 27 ff.).

4.1.2. Wie erwähnt lässt der Beschuldigte vorbringen, bei den zur Diskussion stehenden Daten handle es sich nicht um Daten einer Schweizer Bank im Sinne des Bankengesetzes, sondern gemäss Anklageschrift um "Bankkundendaten der Cayman-Einheit der Julius Bär Holding AG". Das schweizerische Bankengesetz finde keine Anwendung auf Kundenbeziehungen ausländischer Zweigniederlassungen einer Schweizer Bank. Es fehle an der Schweizer Gerichtsbarkeit. Auch wenn Schweizer Gerichtsbarkeit bejaht werden sollte, werde ein Freispruch vom Vorwurf der Verletzung des Bankgeheimnisses beantragt, da keine Daten einer Schweizer Bank betroffen seien (Urk. 80 S. 3; Urk. 145 S. 2 ff.).

4.1.3. Dem hielt die Staatsanwaltschaft entgegen, "Julius Bär Zürich" sei eine Bank nach Schweizer Recht. Die Privatklägerin habe ihren Sitz in Zürich und hier befände sich auch der Erfolgsort, da Verletzungen des Bankgeheimnisses durch Bekanntgabe der inkriminierten Daten an Behörden und eine Zeitschrift in der Schweiz Eingang in die Anklage gefunden hätten. Das Schweizer Bankengesetz sei deshalb anwendbar. Dazu komme, dass im Arbeitsvertrag zwischen Julius Bär und dem Beschuldigten die Anwendbarkeit des Schweizer Rechts und der Gerichtsstand Zürich vereinbart worden sei. Die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. Cayman Islands sei rechtlich und faktisch Teil bzw. Ableger der Bank Julius Bär mit Sitz in Zürich. Es sei zumindest auch um Bank- und Bankkundendaten

einer Bank gemäss Art. 1 BankG gegangen, nämlich um Daten der Julius Bär in Zürich (Prot. II S. 27 f.).

4.1.4. Gemäss insoweit unbestrittenem Sachverhalt gab der Beschuldigte Daten an Schweizerische Behörden (Eidgenössische Steuerverwaltung, Kantonales Steueramt Zürich) resp. gemäss strittigem Sachverhalt an eine Schweizerische Zeitschrift ("cash") mit Sitz in Zürich weiter. Nach Art. 3 Abs. 1 StGB (resp. Art. 3 Ziff. 1 aStGB) ist diesem Gesetz unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt [...], und da, wo der Erfolg eingetreten ist (Art. 8 Abs. 1 StGB resp. Art. 7 Abs. 1 aStGB). Diese Bestimmungen gelten auch für die Widerhandlungen gegen Art. 47 BankG (Art. 333 Abs. 1 [a]StGB; Art. 47 Abs. 6 BankG). Die Verletzung des Bankgeheimnisses erfolgt durch "Offenbarung", also Bekanntgabe geschützter Daten gegenüber einem Unberechtigten. Mit Kenntnisnahme durch den Dritten ist das Delikt vollendet (BSK Bankengesetz - Stratenwerth, Basel 2005, Art. 47 N 15; vgl. auch BSK Strafrecht II - Amstutz/Reinert, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 162 N 20; BSK Strafrecht II - Oberholzer, a.a.O., Art. 320 N 9 und Art. 321 N 15; Trechsel/Vest StGB Praxiskommentar, Art. 320 N 8 und Art. 321 N 24). Die Offenbarung der Bankdaten erfolgte ausnahmslos hier in der Schweiz. Im Ausland (Cayman Islands: Beschaffung der Daten; resp. Deutschland: Versand in die Schweiz) erfolgten lediglich vorbereitende Handlungen. Die entscheidende Tathandlung (das Offenbaren) erfolgte hier in der Schweiz. Damit ist schweizerische Gerichtsbarkeit gegeben.

4.1.5. Strittig ist, ob es sich vorliegend um Daten handelt, die unter das schweizerische Bankengesetz fallen. Dem Bankengesetz unterstehen alle Unternehmen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus eine organisierte, regelmässig ausgeübte sachlich unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben (Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Zürich, Ausgabe 2004, Art. 1 N 6). Die Kundenbeziehungen ausländischer Zweigniederlassungen einer Schweizer Bank sind hingegen nicht Schutzobjekt von Art. 47 BankG (Bodmer/Kleiner/Lutz, a.a.O., Ausgabe 2009, Art. 47 N 366).

4.1.6. Relevant ist deshalb vorliegend, ob der Beschuldigte Daten der Julius Bär & Co. AG (so sinngemäss die Anklagebehörde und die Vorinstanz, die von einem gemeinsamen Datenstamm der beiden Banken ausgehen, Urk. 77 S. 24) oder lediglich Daten der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (so der Beschuldigte, Urk. 141 S. 18 ff., insbes. S. 26 f.; Urk. 145 S. 3 ff.) wahrgenommen und nach seinem Ausscheiden bei der letztgenannten Firma offenbart hat. Der Beschuldigte hatte die inkriminierten Daten in seinem Besitz, als er am 10. Dezember 2002 auf den Cayman Islands per sofort freigestellt wurde. Ferner geht aus den Akten hervor, dass der Beschuldigte zunächst vertraglich mit der Bank Julius Bär & Co. AG in Zürich verbunden war. Ab dem 1. September 1999 war er als Chief Operating Officer (COO) als sog. "Expatriate" für die Julius Bär & Co. AG bei der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. tätig. Ab dem 1. September 2002 hatte er einen Vertrag mit der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., welcher der Jurisdiktion der Cayman Islands unterstellt war.

4.1.7. Mit den vorliegenden Akten kann der Nachweis dafür, dass es sich um denselben Datenstamm handelt, oder dass der Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. Teil des Datenstammes der Julius Bär & Co. AG ist, nicht erbracht werden. Deshalb ist abzuklären, ob die offenbarten Daten (auch) solche der Julius Bär & Co. AG waren und damit dem Schweizer Bankengesetz unterstehen.

4.1.8. Ebenso wenig lässt sich aufgrund der Akten nachweisen, dass sich auf den drei CD-ROMs die gleichen Daten befanden, da sich bei den Akten – soweit ersichtlich – lediglich eine CD-ROM befindet (diejenige, die der Beschuldigte der Eidgenössischen Steuerverwaltung schickte; HD Urk. 5/30). Die anderen wurden offenbar – trotz Beschlagnahmeverfügung betreffend die CD-ROM der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Kantonalen Steueramtes Zürich (HD Urk. 5/25/1+2) – nicht zu den Akten genommen. Insbesondere ist von Relevanz, ob auf der CD-ROM, die der Zeitschrift "cash" geschickt wurde, die gleichen Daten enthalten sind, wie auf den drei CD-ROMs, die vom Beschuldigten den Steuerbehörden zugesandt wurden. Die der Redaktion zugestellte CD-ROM konnte von der Untersuchungsbehörde weder bei der Zeitschrift "cash" noch bei

der Julius Bär & Co. AG beschafft werden resp. sie verzichtete letztlich auf die Herausgabe (vgl. ND 1 Urk. 2/7.1-7.3). Die CD-ROM wurde vom Chief Security Officer der Julius Bär & Co. AG ausgewertet (ND 1 Urk. 2/7.4-7.5), nicht aber von einem externen Experten. Ob der von der Julius Bär & Co. AG behauptete Inhalt der CD-ROM mit jenem der CD-ROM übereinstimmt, die der "cash-Redaktion" zugesandt worden war, kann nicht überprüft werden, insbesondere liegen diesbezüglich keine Zeugenaussagen oder Expertisen zur Authentizität vor. Das gleiche gilt auch für beschriebene Übereinstimmungen zwischen den Daten auf dem Notebook und der DVD des Beschuldigten, den CD-ROMs, die den Steuerämtern zugesandt wurden, und den Angaben der Bank Julius Bär & Co. AG zum Inhalt der CD-ROM der Zeitschrift "cash".

4.1.9. Zu prüfen ist weiter, ob der Beschuldigte in Anwendung von Art. 7 StGB wegen einer Auslandtat in der Schweiz zur Rechenschaft gezogen werden kann, falls er einzig Daten der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. bekanntgab, nachdem der Begehungsort in der Schweiz liegt (vgl. oben Rz 4.1.4). Diesbezüglich ist insbesondere abzuklären, ob eine solche Offenbarung nach dem Recht der Cayman Islands strafbar ist bzw. im Tatzeitpunkt strafbar war. In diesem Fall wäre allenfalls auch die Anklageschrift zu präzisieren.

4.2. Beizug der Untersuchungsakten F-1/2008/4213 der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

Die Verteidigung hatte beantragt, es seien die Untersuchungsakten des Strafverfahrens F1/2008/4213 der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl beizuziehen. Dieser Beweisantrag war mit Präsidialverfügung vom 2. September 2011 abgewiesen worden mit der Begründung, der Beschuldigte sei in diesem Verfahren Partei, habe Akteneinsicht und könne daher Aktenkopien ins hiesige Berufungsverfahren einfliessen lassen (Urk. 116 S. 4). Nachdem der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung zwei Einvernahmeprotokolle aus diesem Verfahren einreichte (seine Einvernahme sowie diejenige seiner Ehefrau; Urk. 144/3+4), rechtfertigt es sich, die gesamten Akten des inzwischen infolge Rückzugs der Strafanträge eingestellten Verfahrens beizuziehen.

5. Rückweisung an die Staatsanwaltschaft

5.1. Gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO kann die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werden. In der Lehre ist strittig, ob eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft erfolgen kann, um zusätzliche Beweise zu erheben, oder ob (neue) Beweise gestützt auf Art. 343 StPO bzw. Art. 389 Abs. 3 StPO vom Gericht zu erheben sind.

5.2. Primär ist zu berücksichtigen, dass im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 389 StPO die – bereits – beschränkte Unmittelbarkeit, wie sie vor der ersten Instanz gilt, weiter eingeschränkt ist (BSK StPO - Ziegler, Basel 2011, Art. 389 N 1). Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, dem Gericht die für die Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen zu liefern (Art. 308 Abs. 3 StPO). Grundsätzlich sind die Akten dem Gericht entscheidungsreif zu übermitteln. Nur ausnahmsweise ist die Beweiserhebung Aufgabe des Gerichtes (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBI 2006 1263; Urteil des Bundesgerichtes 1B_304/2011 vom 26. Juli 2011, E. 3.2.2). Zudem ist die Staatsanwaltschaft – wie das Bundesgericht zutreffend ausführt – besser geeignet für die Strafuntersuchung, die ihre Hauptaufgabe ist. Entsprechend hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine Rückweisung – auch nach Anklagezulassung – zur Ergänzung von Beweisen grundsätzlich zulässig ist. Zwar darf eine Rückweisung nicht erfolgen, wenn das Gericht der Auffassung ist, weitere Beweismittel seien denkbar. Eine Rückweisung gestützt auf Art. 329 StPO ist aber möglich, wenn das Fehlen eines unerlässlichen Beweismittels ein Urteil verhindert ("un renvoi de l'accusation en application de cette disposition n'est admissible que si l'absence d'un moyen de preuve indispensable empêche de juger la cause au fond"; Urteil des Bundesgerichtes 1B_304/2011 vom 26. Juli 2011, E. 3.2.2).

5.3. Die vorhandenen Akten resp. die bis anhin von den Untersuchungsbehörden zusammengetragenen Beweise reichen nicht aus, um zuverlässig über den Sachverhalt, der Gegenstand der Anklage bildet, urteilen zu können. Vorliegend ist eine Vielzahl von Abklärungen erforderlich, die nicht einfach durch die Erhebung gewisser Beweismittel erfolgen können. Vielmehr ist eine eigentliche Untersuchung erforderlich. Der Entscheid über die entsprechende Vorgehensweise fällt in

die Kompetenz der Staatsanwaltschaft als Untersuchungsbehörde. Die entsprechenden Beweiserhebungen und Untersuchungshandlungen übersteigen die in Art. 389 Abs. 3 StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Berufungsgerichtes. Zudem ist allenfalls aufgrund der ergänzten Untersuchung auch eine Ergänzung/Präzisierung der Anklageschrift nötig. Deshalb rechtfertigt es sich, das Verfahren zur Ergänzung der Untersuchung an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zurückzuweisen.

6. Fazit

Zusammenfassend sind die Akten im Sinne von Art. 329 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 379 StPO der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zurückzuweisen mit dem Ersuchen, die Untersuchung im Sinne der Erwägungen zu ergänzen. Dabei obliegt es der Staatsanwaltschaft, ob sie aufgrund der ergänzten Untersuchung die Anklageschrift allenfalls auch ergänzt bzw. berichtigt. Sie wird zudem ersucht, dem Obergericht, vorbehältlich früherer Erledigung, alle drei Monate über den Gang der Beweisergänzung Bericht zu erstatten.

Es wird beschlossen:

1. Die Akten werden zur Ergänzung der Untersuchung sowie zur allfälligen Ergänzung/Abänderung der Anklageschrift im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zurückgewiesen.
2. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wird ersucht, dem Obergericht, vorbehältlich früherer Erledigung, alle drei Monate über den Gang der Beweisergänzung Bericht zu erstatten (erstmalig per 1. März 2011) und die Akten nach erfolgter Ergänzung, einschliesslich einer allfällig ergänzten/präzisierten Anklageschrift, wieder der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich zukommen zu lassen.
3. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wird ersucht, die Untersuchungsakten Unt.Nr. F-1/2008/4213 gegen die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, resp. diverse Mitarbeiter derselben sowie die Privatdetektei Ryffel AG resp. einen

Mitarbeiter derselben wegen Nötigung etc. (erledigt mit Einstellungsverfügung vom 24. Oktober 2011) einzureichen.

4. Schriftliche Mitteilung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
- die Vertretung der Privatklägerschaft Bank Julius Bär & Co. AG, Julius Bär Gruppe AG und Christoph Hiestand vierfach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft
- die Vertretung der Privatklägerschaft Curtis Lowell im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl betreffend Ziff. 3

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 17. November 2011

Der Präsident:

lic. iur. P. Marti

Die Gerichtsschreiberin:



lic. iur. J. Stark